

Sitzung vom 25. September 2013

**1080. Dringliches Postulat (Bewilligungsvoraussetzungen
für Kinderbetreuungseinrichtungen)**

Die Kantonsrätinnen Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen, und Carmen Walker Späh, Zürich, sowie Kantonsrat Jürg Trachsel, Richterswil, haben am 26. August 2013 folgendes dringliches Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen der laufenden Revision des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen für Kinderbetreuungseinrichtungen (§9 der VO über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten) wie folgt geändert werden:

Bewilligungspflichtig sind Betreuungseinrichtungen, die kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

- Es werden mehr als 7 Betreuungsplätze für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr angeboten. Kinder unter 18 Monaten benötigen 1,5 Betreuungsplätze; Kinder über 4 Jahre 0,5 Betreuungsplätze;
- die Einrichtung ist während mindestens 25 Stunden pro Woche und 14 Wochen pro Jahr geöffnet;
- es wird eine Mittagsverpflegung angeboten.

Begründung:

Die bestehenden Krippen- und Hortrichtlinien der Bildungsdirektion für familien- und schulergänzende Kinderbetreuungsreinrichtungen schiessen über das Ziel hinaus. Sie führen dazu, dass niederschwellige Betreuungsangebote unnötig verteuert werden. Zudem verursacht die Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit bei diesen Angeboten einen unverhältnismässigen bürokratischen Aufwand. Die Richtlinien sind deshalb so zu korrigieren, dass Kinderhütendienste (z. B. in Einkaufs- oder Fitnesscentern), Tagesfamilien oder niederschwellige schulergänzende Betreuungsangebote über Mittag und zu Randzeiten nicht der Bewilligungspflicht unterliegen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen, Carmen Walker Späh, Zürich, und Jürg Trachsel, Richterswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) legt fest, dass Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen, bewilligungspflichtig sind.

Gemäss § 9 der Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 (LS 852.23) sind Kinderhorte und Kinderkrippen Einrichtungen, die mehr als fünf Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in der Regel tagsüber aufnehmen können und während mindestens fünf halben Tagen pro Woche geöffnet sind. Präzisiert wird diese Verordnungsbestimmung in den Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 6. Dezember 2012 (Krippenrichtlinien) sowie in den Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten vom 4. Juni 2007 (Hortrichtlinien). Danach gelten Angebote als Kinderkrippen bzw. Kinderhorte, wenn sie Kinder bis zum Kindergartenalter bzw. ab dem Kindergartenalter aufnehmen, mehr als fünf Plätze anbieten und regelmässig während mindestens fünf halben Tagen oder mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind (Ziff. 1 der Krippen- und Hortrichtlinien).

Im Zusammenhang mit der geplanten Totalrevision des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2) werden auch die kantonalen Rechtsgrundlagen für die Bewilligung und Aufsicht über Kinderkrippen und Kinderhorte überarbeitet. Dabei wird zu klären sein, welche Angebote innerhalb des Spielraums, den das Bundesrecht offenlässt – zukünftig der Bewilligungspflicht unterstehen sollen. In diesem Zusammenhang wird auch mit den Anbietenden von Betreuungseinrichtungen, mit Verbandsvertretungen, Fachpersonen und Behörden das Gespräch gesucht.

Zweck der Bewilligungspflicht für Kinderkrippen und Kinderhorte sowie der staatlichen Aufsichtspflicht ist die Gewährleistung des Kindeswohls. Bei einer Lockerung der Bewilligungspflicht zugunsten der Trägerschaften ist deshalb zu prüfen, ob diese mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Trägerschaften haben verschiedene rechtliche Vorgaben zu beachten, die einen nicht unerheblichen administrativen Aufwand zur Folge haben. Diese Anforderungen ergeben sich jedoch nicht allein aus den erwähnten kantonalen Rechtsgrundlagen, sondern beispielsweise auch aus Vorschriften zu baulichen Rahmenbedingungen und zur Lebensmittelhygiene.

Die Krippenrichtlinien werden zurzeit gestützt auf das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) überprüft.

Bereits gemäss geltendem Recht sind beispielsweise die Morgenbetreuung vor Schulbeginn sowie reine Mittagstischangebote nicht bewilligungspflichtig (vgl. Ziff. 1 Abs. 2 und 3 Hortrichtlinien). Tagesfamilien unterstehen lediglich der Meldepflicht (Art. 12 Abs. 1 PAVO und § 9 Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 [LS 852.22]). Für Kinderhütendienste in Einkaufs- oder Fitnesscentern gibt es keine Bewilligungspflicht, sofern die Kinder dort nur stundenweise betreut werden.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 255/2013 im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi